

# 1.Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dillenburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in der Sitzung vom 21.03.2013 für die Friedhöfe der Stadt Dillenburg folgende

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dillenburg

beschlossen:

### Artikel 1

§ 36 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

### § 36 Gestaltung der Urnennischen und Urnenwände

- (1) Auf der Verschlussplatte einer Urnennische sind lediglich Symbole und Schriftzeichen zulässig *sowie pro bestattete Person lediglich ein Blumenväschen, wobei diese einschließlich dem Blumenschmuck den Rand der Verschlussplatte nicht überragen dürfen.* Die Verschlussplatte ist allseitig 1 cm breit von Symbolen und Schriftzeichen freizuhalten. Symbole dürfen höchstens eine Fläche von 0,02 m<sup>2</sup> einnehmen. Schriftzeichen dürfen die Höhe von 40 mm nicht überschreiten. Die maximale Schrifttiefe beträgt 6 mm, Schriftzeichen sind in zusammenhängendem Schriftzug anzubringen.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Dillenburg, den 25. März 2013

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat

gez. Lotz

Lotz  
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht im Dillenburger Wochenblatt am 05.04.2013